

Abwasserabgabensatzung für Kleininleiter der Gemeinde Rechtmehring

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (BayRS753-7-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1991 (GVBl. S. 227) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063) erläßt die Gemeinde **Rechtmehring** folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

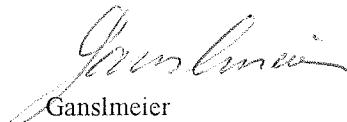
Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1982	9.-- DM
ab 1. Januar 1983	12.-- DM
ab 1. Januar 1984	15.-- DM
ab 1. Januar 1985	18.-- DM
ab 1. Januar 1986	20.-- DM
ab 1. Januar 1991	25.-- DM
ab 1. Januar 1993	30.-- DM
ab 1. Januar 1997	35.-- DM im Jahr

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1991 außer Kraft.

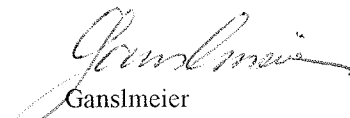
Rechtmehring, den 30.03.1995


Ganslmeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzungsänderung erfolgte durch Anschlag an der Gemeindetafel.
Der Anschlag wurde angeheftet am 30.3.1995
abgenommen 18.4.1995.

Rechtmehring, den 18.4.1995


Ganslmeier
Erster Bürgermeister